

# UniReport



## **Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Hochschulauswahlverfahren, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind.**

Aufgrund des § 4 Absatz 5 Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 354), geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 23.1.2008 nachstehende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Satzung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Beteiligung und die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Universität Frankfurt) nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in ein Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, führt die Universität Frankfurt das Hochschulauswahlverfahren nach Maßgabe des § 9 der Vergabeverordnung Hessen nach den Regelungen der Anlage durch.

### **§ 3 Form des Antrags, Fristen**

- (1) Die für das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erforderlichen und in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Universität Frankfurt eingereicht werden.
- (2) Die Universität Frankfurt kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung (Auswahlkriterium) zugrunde liegenden Unterlagen im Original bzw. als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

## **§ 4 Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschule**

- (1) Die Universität Frankfurt kann entsprechend § 9 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen die Beteiligung an einem Auswahlgespräch nach Maßgabe der in der Anlage studiengangsspezifisch getroffenen Regelungen einschränken.
- (2) Am Auswahlverfahren der Universität Frankfurt wird auch nicht beteiligt, wer
  - a) sich nicht frist- und formgerecht bei der Universität Frankfurt beworben und alle für das Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen bei der Universität Frankfurt vorgelegt hat, oder
  - b) nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 der Vergabeverordnung Hessen von der Universität Frankfurt zugelassen wurde.

## **§ 5 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erfolgt
  - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
  - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
  - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
  - d) nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
  - e) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen dienen soll,
  - f) oder einer Verbindung dieser Kriterien.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gewährt werden.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die in nach einem oder mehreren dieser Kriterien oder in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, werden auf allen entsprechenden Ranglisten nach § 7 Abs. 1 berücksichtigt.
- (3) Die jeweiligen Auswahlkriterien für die Studiengänge nach § 2 Abs. 1 sind im Anhang studiengangsspezifisch aufgeführt.

## **§ 6 Besondere Bestimmungen für die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs**

- (1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, werden für deren Durchführung eine oder mehrere Auswahlkommissionen gebildet, die vom Dekanat eingesetzt werden. Sie besteht oder bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden rechtzeitig mindestens 10 Kalendertage (es gilt das Datum des Poststempels) vor dem Auswahlgesprächstermin unter Angabe von Zeitpunkt und Ort zum Auswahlgespräch eingeladen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum festgesetzten Zeitpunkt am festgelegten Ort zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.
- (3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch geladen worden war, aber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, an dem Auswahlgespräch teilzunehmen, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch für den gleichen Studiengang bestimmt, wenn dies rechtzeitig gegenüber der Johann Wolfgang Goethe-Universität nachgewiesen wird.
- (4) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor den Mitgliedern der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.
- (5) Das Auswahlgespräch wird mit jeweils einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber durchgeführt. Es ist nicht öffentlich und soll nicht weniger als 20 Minuten dauern, höchstens aber 30 Minuten. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und einen Entscheidungsvorschlag enthält.
- (6) Nach Durchführung der Auswahlgespräche erstellt jede Auswahlkommission eine Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einem Auswahlgespräch teilgenommen haben. Die Niederschrift über die Auswahlgespräche wird dem Dekanat zugeleitet. Gibt es mehrere Kommissionen, wird der endgültige Vorschlag für die Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Dekanat auf der Basis der von den Kommissionen erstellten Rangfolge gebildet.

## **§ 7 Erstellung von Ranglisten, Auswahlentscheidung**

- (1) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 2 Abs. 1 anhand der im Anhang jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine oder mehrere Ranglisten der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Bildung der Rangfolge obliegt dem Dekanat bzw. der von ihm damit beauftragten Kommission.
- (2) Besteht Rangleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident der Universität Frankfurt.

## **§ 8 Bescheide**

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Auswahlverfahren der Universität Frankfurt ausgewählt worden sind, werden von der Universität Frankfurt zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält eine Ablehnung. Ein Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid findet nicht statt.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Frankfurt am Main, den 12.2.2008

Prof. Dr. Rudolf Steinberg

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## Anlage

### Allgemeine Bestimmungen

In allen zulassungsbeschränkten Studiengängen nach § 2 werden

1. 0,2 % der Studienplätze, mindestens aber 1 Studienplatz für Spitzensportler (Angehörige eines ABC-Kaders der Spitzensportverbände) als besondere außerschulischer Leistung gem. § 9 Abs. 2 Ziff.4 Vergabeverordnung Hessen vorgesehen. Sofern in den fachspezifischen Bestimmungen eine Quote für besondere außerschulische Leistungen vorgesehen ist, ist die Quote für Spitzensportler dort enthalten.
2. die übrigen Studienplätze nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 1 der Vergabeverordnung Hessen vergeben.

### Fachspezifische Bestimmungen

#### Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science

1. Form des Antrags:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: eine Kopie des Abiturzeugnisses, soweit bereits Studienzeiten und Prüfungsleistungen an einer Hochschule erbracht wurden die Erklärung zur Anerkennung von Studienleistungen nebst Anlagen und das ausgefüllte Formblatt zu außerschulischen Leistungen.

2. Kriterien für die Auswahl

- a) 95 % der Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und den Noten in den vier Schulhalbjahren der Klassen 12 und 13 im Leistungskurs Mathematik, im Grundkurs Mathematik, im Leistungskurs Englisch und im Grundkurs Englisch vergeben. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird in Punkten erfasst. Die Punktzahlen der Schulhalbjahre im Leistungskurs Mathematik werden mit dem Faktor 3, im Grundkurs Mathematik mit dem Faktor 2 und im Leistungs- oder Grundkurs Englisch mit dem Faktor 1 gewichtet. Nicht belegte Fächer werden mit 0 Punkten erfasst.
- b) 5 % der Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die besondere außerschulische Leistungen nachweisen. Hierzu ist das Formblatt heranzuziehen.

**Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.**

Die zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl aufgrund Durchschnittsnote und gewichteten Einzelnoten (a)
2. Auswahl aufgrund besonderer außerschulischer Leistungen.

## Psychologie mit dem Abschluss Bachelor

### 1. Form des Antrags:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen: eine Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, ein biographischer Fragebogen sowie eine von der Schule bestätigte Aufstellung über die Anzahl der belegten Halbjahre in der ersten Fremdsprache ab der Klasse 5. Dabei werden Halbjahre eines wiederholten Schuljahres nicht berücksichtigt.

### 2. Kriterien für die Auswahl und die Bildung einer Rangfolge

95 % der Studienplätze werden nach folgenden Kriterien vergeben:

- a) die Durchschnittsnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- b) die Anzahl der belegten Halbjahre in der ersten Fremdsprache ab Klasse 5
- c) die Anzahl der Fremdsprachen im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- d) die Note im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung in Mathematik  
(Durchschnitt aus den erzielten Punkten der belegten Halbjahre in Stufe 12 und 13 sowie ggf. den Punkten in der Abiturprüfung, umgerechnet auf die Notenskala 1 bis 6)

Die in den Punkten a) bis d) genannten Kriterien tragen prozentual folgendermaßen zur Bildung der Rangliste bei:

- a) die Durchschnittsnote im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit 61 %
- b) die Anzahl der belegten Halbjahre in der ersten Fremdsprache ab Klasse 5 mit 24 %
- c) die Anzahl der Fremdsprachen mit 13 %
- d) die Note im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung in Mathematik mit 2 %

5% der Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die besondere außerschulische Qualifikationen nachweisen. Hierzu ist der biographische Fragebogen heranzuziehen.

**Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.**

## Biochemie mit dem Abschluss Diplom

### 1. Form des Antrags:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: eine Kopie des Abiturzeugnisses sowie einen tabellarischen Lebenslauf mit einer Darstellung außerschulischen Leistungen.

### 2. Kriterien für die Auswahl

Für die Vorauswahl nach § 4 Abs. 1 wird eine Rangliste aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. Am Auswahlgespräch der Universität sollen mindestens dreimal so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber beteiligt werden, wie Studienplätze über dieses Kriterium zu vergeben sind.

Zum Auswahlgespräch wird der Lebenslauf sowie die Darstellung außerschulischer Leistungen herangezogen. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note versehen, die dem Schulnotensystem angelehnt ist.

Die Rangliste wird folgendermaßen erstellt: Durchschnittsnote \* 0,51 + Note des Auswahlgesprächs \* 0,49.

**Besteht Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.**

### **Biowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor**

Kriterien für die Auswahl und ihre Gewichtung

Für das Auswahlverfahren wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit Faktor 0,66 gewichtet und
2. die Durchschnittsnote aus den Noten, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie und Physik) und in dem Fach Mathematik erzielt wurden (einschließlich Abiturprüfungsnoten) mit dem Faktor 0,34 gewichtet.

Die Gewichtung der Einzelnoten erfolgt entsprechend der Gewichtung im Abitur gem. § 26 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium vom 19. September 1998 in der jeweils gültigen Fassung.

### **Lehramt an Hauptschulen und Realschulen**

1. Form des Antrags:

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium des Lehramts an Hauptschulen und Realschulen ist anzugeben, welche Unterrichtsfächer gewählt werden.

2. Kriterien für die Auswahl

Die Studienplätze werden

- a) zu 12 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Biologie
- b) zu 24 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Deutsch
- c) zu 24 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Mathematik
- d) im Übrigen nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) gem. § 10 der Vergabeverordnung Hessen vergeben.

Für das Auswahlverfahren nach a) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit Faktor 0,66 gewichtet und
2. die Durchschnittsnote aus den Noten, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie und Physik) und in dem Fach Mathematik erzielt wurden (einschließlich Abiturprüfungsnoten) mit dem Faktor 0,34 gewichtet.

Die Gewichtung der Einzelnoten erfolgt entsprechend der Gewichtung im Abitur gem. § 26 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium vom 19. September 1998 in der jeweils gültigen Fassung.

Für das Auswahlverfahren nach b) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,7 gewichtet und
2. die Durchschnittsnote aus den Noten, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 im Fach Deutsch erzielt wurden, mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

Für das Auswahlverfahren nach c) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,7 gewichtet und
2. die Durchschnittsnote aus den Noten, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 im Fach Mathematik erzielt wurde mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

Nach den Quoten a) – c) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote d) zugerechnet.

## Lehramt an Gymnasien

### 1. Form des Antrags:

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium des Lehramts an Gymnasien ist anzugeben, welche Unterrichtsfächer gewählt werden.

### 2. Kriterien für die Auswahl

Die Studienplätze werden

- a) zu 10 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Biologie
- b) zu 20 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Deutsch
- c) zu 20 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Mathematik
- d) im Übrigen nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 1 der Vergabeverordnung Hessen vergeben.

Für das Auswahlverfahren nach a) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit Faktor 0,66 gewichtet und
2. die Durchschnittsnote aus den Noten, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie und Physik) und in dem Fach Mathematik erzielt wurden (einschließlich Abiturprüfungsnoten) mit dem Faktor 0,34 gewichtet.

Die Gewichtung der Einzelnoten erfolgt entsprechend der Gewichtung im Abitur gem. § 26 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium vom 19. September 1998 in der jeweils gültigen Fassung.

Für das Auswahlverfahren nach b) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,7 gewichtet und
2. die Durchschnittsnote aus den Noten, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 im Fach Deutsch erzielt wurden, mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

Für das Auswahlverfahren nach c) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,7 und
2. die Durchschnittsnote aus den Noten, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 im Fach Mathematik erzielt wurde mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

Nach den Quoten a) – c) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote d) zugerechnet.

## Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main